



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 48.

Neu-Stettin, den 1. Dezember 1865.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Unter Hinweisung auf die Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851 — abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatt No. 27 pro 1851 — werden die Ortsvorstände des Kreises hierdurch aufgefordert, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das 2te Halbjahr 1865 bis zum 14. Dezember c. gehörig vollzogen, in doppelter Ausfertigung, unter Beifügung der Unikat-Klassensteuer-Rollen pro 1865, sowie der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1tes Semester cr. hierher einzureichen, widrigenfalls diese Listen auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abgeholt und außerdem der betreffende Ortsvorstand in eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. genommen werden wird.

Ueber die Zu- und Abgänge an Klassensteuer sind die in vorgedachter Instruction angeordneten Ab- und Zugangs-Atteste, Tauf- und Todtenscheine u. s. w., bei Vermeidung gleicher Strafe den Listen als Beläge beizufügen und in der Art zu heften, daß sie hintereinander folgen, wie die Zu- und Abgänge in den Listen aufgeführt stehen, auch sind nicht mehr als 20 Zu- resp. Abgänge auf eine Seite zu bringen.

Ortsvorstände, resp. Ortserberher, welche sich bei der Rücksendung der ihnen zur Bescheinigung zugehenden Abgangs-Beläge u. s. w. eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden nicht allein durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Amtspflichten angehalten, sondern auch wegen der durch ihr Verfahren etwa entstehenden Steuer-Verluste in Anspruch genommen werden.

Diejenigen Personen, welche in Colonne 3. der neuen Klassensteuer-Rolle für das Jahr 1866 als im 2ten Semester cr. in Zugang kommend bezeichnet sind, dürfen in der Zugangsliste für das 2te Semester d. J. nicht fehlen, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Gleichzeitig werden die Ortsvorstände auch angewiesen, bis zu dem oben bestimmten Termine die Verzeichnisse der im 2ten Halbjahr cr. uneinziehbar gewesenenen Klassensteuer ebenfalls in doppelter Ausfertigung pünktlich einzureichen, damit diese Steuerreste rechtzeitig bei der Königlichen Regierung zur Niederschlagung liquidirt werden können.

In diesem, nach dem im diesjährigen Kreisblatt No. 2. abgedruckten Schema anzufertigenden Verzeichnisse ist bei jedem Debenten der Grund der Uneinziehbarkeit der Steuerrückstände und insbesondere auch, daß und weshalb dieselben nicht durch Beschlagnahme des Arbeitslohnes, Altentheils u. s. w. zu erlangen gewesen sind, speciell anzugeben. Ueber etwa vorhandene, noch nicht zur Niederschlagung liquidirte Klassensteuerreste aus dem 1ten Semester d. J. sind besondere Verzeichnisse ebenfalls doppelt